# BILDUNGSRECHTLICHE PERSPEKTIVEN DES RELIGIONSUNTERRICHTS AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN IN EUROPA (\*)

## 1. Einführung.

Die religionssoziologische Landschaft Europas hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Zwar mindert die Vorherrschaft des Profanen im öffentlichen Leben die Orientierungsbedeutung von Religion, offenbart aber auch die Notwendigkeit eines vorstaatlichen Wertekonsenses, der das weltliche Gemeinwesen trägt und für den — nach wie vor — keine andere Grundlage in Sicht ist als die abendländische Verwobenheit von antiker Philosophie, Aufklärung und Christentum in seinen verschiedenen, histo-

Abkürzungen, soweit nicht in den Anmerkungen aufgelöst.

<sup>(\*)</sup> Gekürzte, aber mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, den der Verfasser beim *Europäischen Forum für schulischen Religionsunterricht* am 15. April 2004 in Palermo gehalten hat.

EG-V = Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, konsolidierte Fassung des Amsterdam-Vertrages.

EuGrRCh = Europäischer Rat, Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. 12. 2000.

EU-V = Vertrag über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag), konsolidierte Fassung des Amsterdam-Vertrages.

EU-VE= Europäischer Konvent, Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union vom 12.6.2003 (CONV 797/1/03 Rev 1): Teil I mit der Präambel, Teil II Charta der Grundrechte (EuGrRCh). Die für die folgenden Ausführungen relevanten Bestimmungen des Entwurfs sind unverändert in den Beschluß der Staats — und Regierungschefs vom 18.6.2004 über die «Vorläufige konsolidierte Fassung des Vertrages über eine Verfassung für Europa» (abrufbar unter http://europa.eu.int) eingegangen.

SC InstCath = Sacra Congregatio pro Institutione Catholica.

risch bedingten Denominationen. Zugleich treten Gruppen und Bewegungen hervor, die entweder - wie der Islam - erst durch Migration auf dem Kontinent Fuß fassen konnten oder die - als Sekten oder Weltanschauungsverbände — das gesellschaftliches Klima für ihre Missionstätigkeit zu nutzen hoffen. Unter Berufung auf die allgemein verfassungsrechtlich verbürgte Religions- und Weltanschauungsfreiheit möchte man das in den einzelnen Ländern unterschiedlich gewachsene Verhältnis von Kirchen und Staat durch ein Religionsrecht (1) ersetzen, das im wesentlichen von Gleichbehandlungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot bestimmt ist. Angesichts dieser unübersichtlichen Lage interessiert es auch eine breitere Öffentlichkeit, welche Bedeutung Religion in der öffentlichen (staatlichen, kommunalen) Schule heutzutage hat und welcher rechtliche Gestaltungsrahmen bei einer Prognose zu beachten ist. In manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wird über religiöse Symbole in Schulräumen, über eine spezifisch christliche Orientierung des allgemeinen Unterrichtsprogramms und Religionsunterricht für nichtchristliche Bekenntnisse diskutiert. Auch in der aktuellen Verfassungsdebatte haben diese Fragen einen konkreten Bezugspunkt. Die Europäische Verfassung wird sowohl eine Regelung über das Verhältnis von Kirche und Staat (Art. I-51) (2) als auch über Religionsfreiheit (Art. II-10) und Bildung (Art. II-14 unter ausdrücklicher Hervorhebung des Elternrechts auf religiöse Kindererziehung) enthalten.

Die Union ist eine auf Integration angelegte Staatengemeinschaft besonderer Art (3). Zwar ist auf dem Gebiet der allgemeinen

<sup>(1)</sup> Vgl. CZERMAK, GERHARD, «Religions(verfassungs)recht» oder «Staatskirchenrecht»? in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1999, S. 743 f.; WALTER, CHRISTIAN, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, in: GROTE, RAINER u.a. (Hrsg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, Berlin 2001, S. 215-240.

<sup>(2)</sup> Vgl. hierzu jüngst Schnabel, Patrick Roger, Die Stellung der Kirchen im Verfassungsvertrag der EU, in: Kirche u. Recht (KuR) 2003, S. 155-178; Robbers, Gerhard, Der Dialog zwischen Europäischer Union und Kirchen, in: Festschrift für Joseph Listl zum 75. Geburtstag, hrsg. von WILHELM REES, Berlin 2004, S. 753-759.

<sup>(3)</sup> Zur Deutung der Europäischen Union als ein gegenüber den klassischen Formen des Staats- und Völkerrechts neuartiges Gebilde vgl. Entscheidung des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 89, 155 (189, 195); Schönberger, Christoph, Die Europäische Union als Bund, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 129 (2004), S. 81-120.

Bildung die Unionskompetenz auf Fördermaßnahmen und Empfehlungen beschränkt, dies unter ausdrücklichem Ausschluß jeglicher Harmonisierung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Art. 149 Abs. 4 EG-V) (4), dennoch werden die Mitgliedstaaten mehr als früher geneigt sein, Regelungslücken im eigenen Recht bei ähnlich gelagertem bildungssoziologischen Befund nach dem Vorbild von Nachbarländern zu schließen. Die von der Gemeinschaft angestrebte «Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung» (Art. 149 Abs. 1 EG-V) soll durch Zusammenarbeit erreicht werden, d.h. durch einen Erfahrungsaustausch, der insbesondere innereuropäische Bildungsbarrieren beseitigt. Die im Föderalismus begründete Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems wie die Vielfalt der Kulturen und Sprachen (Art. 149 Abs. 1 EG-V) bildet kein Hindernis für diese Zusammenarbeit, sondern wird gerade als Triebfeder des Integration verstanden.

In diesen rechtspolitischen Prozeß ist insbesondere der katholische Religionsunterricht an öffentlichen und freien Schulen einbezogen. Das universalkirchliche Recht kennt Vorschriften über den Religionsunterricht, insbesondere über seine Beaufsichtigung durch die kirchliche Autorität und über die Religionslehrer (5), die größtenteils auch vom weltlichen Verfassungsrecht als Gegenstand kirchlicher Autonomie anerkannt sind. Was hiernach in allen Ländern der Europäischen Union gilt, hat eo ipso eine integrative und damit europäische Komponente.

Als rechtspolitischer Ausgangsbefund ist einerseits erheblich, daß — wie man sehen wird — in allen mitgliedstaatlichen Rechten Religion als Thema schulischer Unterweisung vorkommt; ein Verbot des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gibt es nur in einem einzigen EU-Mitgliedstaat, nämlich Frankreich, und selbst dort nicht einmal lückenlos. Andererseits wird von religiöser Gleichgültigkeit in weiten Teilen nicht nur der jungen Generation berichtet, von mangelnder Akzeptanz der Glaubensverkündigung,

<sup>(4)</sup> Vgl. FECHNER, FRANK, Kultur und Bildung im Europarecht, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 1996, S. 35-47.

<sup>(5)</sup> Cc. 804, 805 CIC. Über den Religionsunterricht und Religionslehrer vgl. REES, WILHELM, Der Religionsunterricht, in: LISTL, JOSEPH/SCHMITZ, HERIBERT (Hrsg.), Handbuch des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1999 (HdbKathKR), S. 734-749 m.w.H.

aber auch von dem oft unbeholfen artikulierten Verlangen nach Orientierung in wesentlichen Lebensfragen.

Es wird nicht zu vermeiden sein, daß in den folgenden Überlegungen häufig der deutsche Erfahrungshorizont und die hierauf beruhenden Erwartungen (oder auch Befürchtungen) im Hinblick auf das Europarecht sichtbar werden. Man mag dies als Anzeichen dafür werten, daß wir erst am Anfang eines vertieften fachwissenschaftlichen Dialogs auf europäischer Ebene stehen.

2. Gegenwärtiger Rechtsstatus des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in den EU-Mitgliedstaaten.

Der Bericht umfaßt die Länder der EU, einschließlich der zehn im Jahre 2004 hinzugetretenen Mitglieder (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien, Polen, Tschechien, Ungarn, Zypern) (6). Die hier erforderlichen Ermittlungen erwiesen sich als unerwartet schwierig, weil es einen aktuellen Länderbericht auf der Basis der Europäischen Union speziell für das Fach Religionslehre noch nicht gibt. Man ist daher auf eine Dokumentation angewiesen, die für das Symposium «Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Europa» 1991 in Rom (7) erstellt wurde. Diese wird hier in ihren wesentlichen Zügen unter anderem auf der Grundlage des «Informationsnetzes zum Bildungswesen in Europa» (EURYDICE) und staatskirchenrechtlicher Literatur zum Europarecht (8) fortgeschrieben. Unschärfen werden dabei schon aus Raumgründen nicht zu vermeiden sein.

<sup>(6)</sup> Übersicht betr. Religionsunterricht in europäischen Ländern außerhalb der EU in Anm. 36.

<sup>(7)</sup> Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Europa, Dokumentation eines Symposions vom 13.-15. April 1991 in Rom, Bonn 1991 (Arbeitshilfen H. 91).

<sup>(8)</sup> Die rechtsvergleichende Spezialliteratur zum Religionsunterricht in den älteren Mitgliedstaaten der EU ist weitgehend überholt, neueren Datums nur: SAUER, RALPH, Der Religionsunterricht im europäischen Vergleich, in: Religionspädagogische Beiträge 2000, S. 137-151 (dort Anm. 1 auch Hinweise auf älteres Schrifttum); SCHREINER, PETER (Hrsg.), Religious Education in Europe, Münster 2000; BRENNER, MICHAEL, Religionsfreiheit und Erziehung in Westeuropa, in: RdJB 2002, S. 389-404. Für Übersichten sei generell verwiesen auf das «Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa (EURYDICE)» unter http://www.eurydice.org, dort insbesondere Länderübersichten. Zur staatkirchenrechtlichen Lage insgesamt vgl. Jahresberichte in Euro-

In fast allen Ländern wird an öffentlichen Schulen Religion als Unterrichtsfach angeboten, freilich mit Unterschieden hinsichtlich der Unterrichtskonzeption, der Strukturmerkmale, des Status der Religionslehrer und der Beteiligung der Kirchen.

a) Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist nicht vorgesehen in Frankreich und- soweit feststellbar - in Slowenien. In Frankreich beruht der Ausschluß von Religionsunterricht auf dem sog. Trennungsgesetz von 1905, so daß die zwischen 1871 und 1919 zu Deutschland gehörenden Landesteile Elsaß und Lothringen (9) hiervon nicht betroffen waren. Hier gilt die durch das deutsche Recht begründete Rechtslage im wesentlichen fort, d.h. konfessioneller Religionsunterricht ist Teil des allgemeinen Lehrplans an öffentlichen Schulen. Im übrigen zeichnet sich schon seit einiger Zeit eine Auflockerung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Laizität (laïcité) ab. So ist eine Schulseelsorge (aumônerie de l'enseignement public) in der Sekundarstufe I der Gymnasien auf Antrag der Eltern zugelassen. Der Mittwochnachmittag wird vom öffentlichen Grundschulunterricht freigehalten, um pfarrgemeindlich getragene Katechese (mit Zustimmung des Schulleiters auch in den Räumen der öffentlichen Schule) zu ermöglichen. In Slowenien, wo sich das Verhältnis von Kirche und Staat zunächst positiv entwickelt hatte, scheint hauptsächlich der kirchenpolitische Kurs der derzeitigen Regierung für die ungünstige Lage des Religionsunterrichts verantwortlich zu sein (10). In den Niederlanden, deren

pean Journal of Church and State Research (EJChStR), bisher 8 Bde, Löwen 1994-2000. Für die Beitrittsländer (2004) vgl. Messner, Francis (Hrsg.), Le statut des confessions des Etats candidats à l'Union Européenne. Actes du Colloque, 17.-18. 11. 2000 Strasbourg, Milano 2003; SCHANDA, BALÁZS, Staat und Kirche in den Beitrittsländern der Europäischen Union, in: KuR 2003, S. 117-128 (124 f.); ders., Staatskirchenrecht in den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: Festschrift für Joseph Listl zum 75. Geburtstag (s. Anm. 2), S. 797-810 (806-808).

 $<sup>(\</sup>sp{9})~$  Es handelt sich um die heutigen Départements Bas-Rhine, Haut-Rhine und Moselle.

<sup>(10)</sup> Für 2001 war die allgemeine Einführung eines nichtkonfessionellen Wahlfachs «Religion und Ethik» vorgesehen; vgl. Herder-Korrespondenz (HK) 1996, S. 229. Nunmehr werden Schulräume für kirchlich veranstalteten Religionsunterricht zur Verfügung gestellt, wenn die Kirche nicht über eigene Räumlichkeiten verfügt; vgl. Sturm, The State and Church Relationship in Slovenia, in: Messner, statut des confessions (s. Anm.8), S. 157 ff. (178). GÖLLNER (MANFRED, Die Bildungs- und Lehraufgaben des Ethikunterrichts in Europa im Vergleich, Münster 2002., S. 245) bezeichnet den schulischen Religionsunterricht in Slowenien als eines von sechs (jährlich

Bildungssystem durch Freie Schulen vorwiegend in kirchlicher Trägerschaft und entsprechenden konfessionellen Religionsunterricht bestimmt ist (11), findet an öffentlichen Schulen eine religiöse Unterweisung nur ausnahmsweise (in der Primarstufe auf Antrag der Eltern) statt (12).

b) Weit überwiegend wird Religionsunterricht auf konfessioneller Basis (13) angeboten, nämlich in Belgien, Deutschland (mit Ausnahme des Landes Bremen), Finnland, Italien, Lettland (14), Litauen, Luxemburg, Malta, Nordirland (15), Österreich, Polen, Portugal, Schottland (16), der Slowakei, Spanien, Tschechien und Un-

wählbaren) «Freifächern». Bei den Beratungen zu dem am 28.1.2004 ratifizierten Grundlagenvertrag mit dem Hl. Stuhl vom 14.12.2001 konnte eine Einigung über konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nicht erzielt werden; vgl. ZÄUNER, TOBIAS, Lebendig und aktiv — Eindrücke von der kath. Kirche in Slowenien, in: HK 2003, S. 355-359 (356 f.).

- (11) Vgl. Baldus, Manfred, Die katholischen Freien Schulen im Kontext der europäischen Rechtsangleichung, in: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat Festschrift für Wolfgang Rüfner zum 70. Geburtstag, hrsg. von STEFAN MUCKEL, Berlin 2003, S. 33-66 (48). Angesichts der fortgeschrittenen Säkularisierung favorisieren die katholischen Bischöfe des Landes allerdings anstelle des konfessionellen Religionsunterrichts einen «Unterricht in Lebensfragen» (Levo); Näheres bei SAUER, Religionsunterricht (s. Anm. 8), S. 141.
- (12) Auf der Primarstufe ist als obligatorisch ein Unterricht mit der Bezeichnung « geestlijke stromingen » vorgesehen, der nicht auf eine bestimmte Religion oder Weltanschauung ausgerichtet ist.
- (13) Wesentliches Merkmal der Konfessionalität des Religionsunterrichts: 1) der Unterrichtsinhalt beruht auf der Lehre einer bestimmten Kirche oder Religionsgemeinschaft, 2) mindestens die Lehrkräfte gehören dieser Religionsgemeinschaft an. Die katholische Kirche verlangt im Hinblick auf den Verkündigungscharakter des Religionsunterrichts darüber hinaus grundsätzlich die konfessionelle Homogenität der Schülerschaft, jedoch haben auch andersgläubige Schüler in einigen europäischen Ländern (so in Deutschland und Italien) aufgrund einer entsprechenden Verständigung zwischen Staat und Kirche Zugang zum katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.
- (14) Konfessioneller Religionsunterricht (Christliche Ethik) ist als Lehrangebot der Religionsgemeinschaften bei einer Mindestzahl von Schülern zugelassen. Wenn «Christliche Ethik» nicht angeboten werden kann, ist «Ethik» obligatorisches Unterrichtsfach; vgl. Göllner, Bildungs- u. Lehraufgaben (s. Anm. 10), S. 206.
- (15) In Nordirland ist das Schulwesen aus historischen und aktuellen Gründen vom Prinzip konfessioneller Trennung (mit entsprechendem Religionsunterricht) bestimmt. Es bestehen jedoch auch konfessionell integrierte Schulen, aber mit konfessionell getrenntem Religionsunterricht.
  - (16) In Schottland sind die katholischen Freien Schulen praktisch öffentliche

garn. Die Einrichtung erfolgt, wenn eine Mindestzahl von Schülern der betreffenden Konfession vorhanden ist, bedarf aber z.T. (so in Lettland und Litauen) zusätzlich eines Antrages der Eltern.

Nichtkonfessionell, d.h. als allgemeine Werteerziehung auf christlicher Basis (bisweilen mit einer deutlichen Orientierung an der vorherrschenden Glaubensrichtung) ist der Religionsunterricht organisiert in England und Wales (17), Dänemark, Griechenland, Zypern und im deutschen Land Bremen. (18) In Estland (19), Schweden und im deutschen Land Brandenburg erscheint Religion als staatliches Angebot nur im Rahmen einer lebenskundliche Unterweisung (unter Einschluß vergleichender Religionskunde). In Frankreich ist der Unterricht in Staatsbürgerkunde und Moral («instruction civique») rein laizistisch, d.h. ohne religionskundlichen Bezug konzipiert (20).

Konfessioneller Religionsunterricht vermittelt « die Glaubensinhalte und die Wertvorstellung der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Sinne eines Identifikationsangebots» (<sup>21</sup>). Allerdings gibt es er-

Bekenntnisschulen mit katholischem Religionsunterricht. Im übrigen wird in den öffentlichen Schulen «Religious and moral Education» als Fach angeboten.

(17) In England und Wales werden die katholischen Freien Schulen als *maintained schools* oder *volontary aided schools* dem öffentliche Sektor zugerechnet, haben aber konfessionellen Religionsunterricht.

(18) Art. 141 der deutschen Bundesverfassung (Grundgesetz [GG]) gestattet dem Land Bremen, abweichend von der verfassungsrechtlichen Gewährleistung eines konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG)die Fortführung eines «Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage» (Art. 32 Landesverfassung Bremen). Im Konkordat mit Bremen (s. Anm. 53) hat die kath. Kirche diese Regelung zur Kenntnis genommen, sich aber ein Recht zur Stellungnahme zu den Lehrplänen vorbehalten (Schlußprotokoll zu Art. 4 Abs. 2).

(19) Hier ist das Unterrichtsfach «am christlichen Glauben und seiner kulturprägenden Tradition» orientiert; vgl. Schreiner, Peter, Das Konzept eines nicht-konfessionellen Religionsunterrichts im europäischen Kontext, Expertentagung «Religion und Kultur», Zürich 16.12.2002, *Text online*, 8.

(20) In Frankreich wird die Einführung einer fächerübergreifenden Religionskunde (« culture religieuse ») etwa in Verbindung mit Geschichte, Philosophie und französischer Sprache erwogen; vgl. L'enseignement du fait religieux dans l'école laïque, Rapport de Régis Debray, Februar 2002.

Quelle:. http://www.education.gouv.fr/rapport/debray/default.htm

(21) Vgl. ILGNER, RAINER, Zur Situation des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in Europa, in: Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Europa (s. Anm. 7), S. 15-40 (29).

hebliche landesrechtliche Unterschiede hinsichtlich des katechetischen Anteils d.h. der Unterrichtselemente, die die Einübung in die Glaubenspraxis einschließen (22). Das Spektrum reicht von «Katechese in der Schule» (Polen)bis «Moralerziehung und katholische Religion» (Portugal). Die katholische Kirche hält überdies daran fest, daß der konfessionelle Religionsunterricht an öffentlichen Schulen mindestens auch Verkündigungscharakter hat (23). Das hierauf beruhende Erfordernis der missio canonica für Religionslehrer (24) wird im staatlichen Dienstrecht als Anstellungs — oder Unterrichtsvoraussetzung grundsätzlich anerkannt (25).

Weniger aus rechtlichen Gründen als infolge des konfessionellen Übergewichts kommen in einzelnen Ländern nur bestimmte Glaubensrichtungen beim Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zum Zuge, etwa die evangelisch-lutherische Konfession in Dänemark und Finnland (dort neben der orthodoxen Kirche), die römisch-katholische Konfession in Italien, Luxemburg, Malta, Portugal und Spanien. Italien läßt aber beispielsweise auf vertraglicher Basis eigene Lehrkräfte für andere Konfessionen (z.B. Juden und Waldenser) zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu oder stellt mindestens öffentliche Räume zur Verfügung.

c) Die verfassungsrechtlich sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf EU-Ebene gewährleistete Religionsfreiheit berührt die Struktur des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen als Pflichtfach, Wahlpflichtfach oder Wahlfach. Bei konfessioneller Gebundenheit des Unterrichts muß dem Schüler eine Ausweichmöglichkeit offengehalten werden. Aufgrund des elterlichen Erziehungsrechts steht den Erziehungsberechtigten bis zu einem be-

<sup>(22)</sup> Zum Begriff Katechese im Sinne von «lehrmäßiger Erschließung christlicher Glaubensinhalte, verbunden mit der Hinführung zum christlichen Lebensvollzug» vgl. Courth, Franz, Lexikon des Apostolats, Wiesbaden 1995, S. 157-162 (157). Am deutlichsten tritt die Tendenz zur Beschränkung auf reine Wissensvermittlung im italienischen Schulrecht hervor.

<sup>(23)</sup> c. 761 CIC 1983. Vgl. Rees, Wilhelm, Der Religionsunterricht, in: HdbKathKR, S. 734-749 (735).

<sup>(24)</sup> Vgl. hierzu Heinemann, Heribert, Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pfarrers, in: HdbKathKR, S. 515-528 (527) m.w.H. auf die (einschränkende) Sonderbedeutung des Begriffs *missio canonica* (als *missio catechetica* für den Religionsunterricht) im deutschen Partikularrecht.

 $<sup>(^{25})</sup>$  Vgl. hierzu die tabellarische Übersicht bei Ilgner, Situation (s. Anm. 21), S. 40.

stimmten Lebensalter des Schülers (Religionsmündigkeit) diese Entscheidungsbefugnis zu. Macht der Schüler von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, dann fragt sich, wie das Defizit an sozialethischer Unterweisung auszugleichen ist, die im Religionsunterricht sonst miterfaßt wäre. Dies geschieht durch Zuordnung eines anderen Faches, das in den meisten EU-Mitgliedstaaten ohnehin für Schüler eingerichtet ist, die keiner am Religionsunterricht beteiligten Glaubensgemeinschaft angehören, und beispielsweise als «Ethik», «Werte und Normen», «Lebensgestaltung, Ethik Religionskunde», «Persönliche und soziale Entwicklung», «moral laïque», «Erziehung zum Gemeinschaftsleben», «Philosophieren mit Kindern» oder «Philosophie» bezeichnet wird (26). Dieses Fach wird entweder als Alternativfach (Wahlpflichtfach) vom Schüler statt des Religionsunterrichts gewählt oder ist als Ersatzfach mit der Ablehnung des Religionsunterrichts ohne weiteres verpflichtend.

Der konfessionelle Religionsunterricht ist *Pflichtfach* überwiegend in Deutschland sowie in Finnland, den französischen Landesteilen Elsaß und Lothringen, Irland, Malta und Österreich. In Belgien, einigen deutschen Ländern, Litauen, Luxemburg, der Slowakei, Spanien und Portugal (<sup>27</sup>) ist er mindestens für einen Teil des Bildungsganges (<sup>28</sup>) *Wahlpflichtfach*. Als *Wahlfach* wird der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Italien (<sup>29</sup>), Lettland, Polen, Tschechien und Ungarn angeboten. In einigen Mitgliedstaaten

<sup>(26)</sup> Übersicht bei GÖLLNER, Bildungs- und Lehraufgaben (s. Anm. 10). Insbesondere betr. die Verpflichtung zur Teilnahme an einem «Komplementärunterricht» nach deutschem Recht vgl. GULLO, PETER, Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat, Berlin 2003, S. 191-300.

<sup>(27)</sup> Faktisch wird Ethikunterricht mangels Nachfrage nur an wenigen Schulen erteilt; vgl. Göllner, Bildungs — und Lehraufgaben (s. Anm. 10), S. 186.

<sup>(28)</sup> Z.B. Slowakei: Kl. 5-10 Wahlpflichtfach, 11 u. 12 Wahlfach; Spanien: der Alternativunterricht («Alternative Studien zum Religionsunterricht», «Gesellschaft, Kultur und Religion [Sociedad Cultura Religión -SCR-]») ist in den Kursen der beiden Sekundarstufen unterschiedlich organisiert, SCR als opción confesional / opción no-confesionali vgl. auch ÀLEX SEGLERS GOMEZ-QUINTERO, Religious Education in the Spanish School System, in: Journal of Church and State 46 (2004), S. 561-573; die Regierung Zapatero beabsichtigt jedoch, die von der Regierung Aznar veranlaßte Ley Orgánica de Calidad de la Educación (LOCE, 2000) nicht auszuführen.

<sup>(29)</sup> Ob Religionsunterricht im italienischen Landesteil Südtirol «Pflichtfach mit Abmelderecht» ist (vgl. Tabelle bei ILGNER, Situation [s. Anm. 21], S.38), konnte nicht festgestellt werden.

ist der Religionsunterricht dadurch benachteiligt, daß eine Note nicht erteilt (30) oder für die Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt wird (31).

Eine Verknüpfung des Religionsunterrichts mit einem Wahlpflichtfach oder Ersatzfach ist allerdings nicht in allen EU-Mitgliedstaaten vorhanden (32), so daß eine programmatische Lücke in der Werteerziehung besteht. Diese zu schließen ist ein dringendes Desiderat, je mehr Schüler von vornherein (z.B. wegen Konfessionslosigkeit) für den konfessionellen Religionsunterricht nicht in Betracht kommen. Ein Ablehnungsrecht hinsichtlich des nichtkonfessionellen Religions- oder Lebenskundeunterrichts ist, da es an einer Konfliktlage mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit fehlt, meist nicht vorgesehen, jedoch gestatten einige Länder (so Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Zypern und das deutsche Land Brandenburg) eine Freistellung, vorwiegend wenn der Schüler an dem von seiner Religionsgemeinschaft (meist außerhalb der Schulräume) veranstalteten Unterricht teilnimmt (33).

<sup>(30)</sup> So in Belgien, Dänemark, Spanien und Ungarn.

<sup>(31)</sup> So in Luxemburg und Polen.

<sup>(32)</sup> In Deutschland gibt es keinen Alternativ- bzw. Ersatzunterricht in der Primarstufe und z.T. auch nicht in der Sekundarstufe I. Dänemark, Griechenland, Italien, Irland, Malta, Österreich (außer im Schulversuch) und Schottland sehen für Schüler, die nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet sind (weil sie konfessionslos sind, einer nicht am öffentlichen Religionsunterricht beteiligten Religionsgemeinschaft angehören oder ihren konfessionellen Religionsunterricht nicht gewählt oder abgelehnt haben), keinen obligatorischen Ethikunterricht etc. vor. In Italien wird ein Ersatzpflichtfach für katholischen Religionsunterricht vom Obersten Gerichtshof verworfen; vgl. JOUVENAL LONG, DANIELA, Church and State in Italy in 1998, in: EJChStR 6 (1999), S. 135-143(141 f.). In Finnland können Schüler, die der lutherischen Kirche angehören, statt des Religionsunterrichts nicht das Fach Ethik wählen. Letzteres ist Pflichtfach für Schüler, die keinem Bekenntnis angehören, für das öffentlicher Religionsunterricht besteht; vgl. SEPPO, JUHA, Church and State in Finland in 2000, in: EJChStR 8 (2001), S. 241-253 (249 ff.). Nach einem vom Parlament im Jahre 2003 verabschiedeten Gesetz wird vom öffentlichen «Religionsunterricht im eigenen Glauben» der bekenntnishafte Teil wie Andachten, Beten und Kirchenbesuche auch formal getrennt und die Teilnahme daran den Schülern freigestellt (vgl. KuR 2003, S. 196).

<sup>(33)</sup> Ist — wie in den meisten deutschen Ländern — für den Religionsunterricht nicht ein Alternativfach, sondern für den Ablehnungsfall ein Ersatzfach eingerichtet, scheidet für letzteres eine Ablehnungsmöglichkeit aus. Für die praktische Relevanz von Befreiungsgesuchen kann bedeutsam sein, in welchem Umfange die religiöse Minderheit Privatschulen betreiben kann. So werden in Zypern entsprechende

d) Veranstalter aller nicht konfessionsgebundenen Formen von Religions- oder Ethikunterricht ist der Staat. Auch der konfessionelle Religionsunterricht an öffentlichen Schulen liegt überwiegend in staatlicher Hand. In einigen Ländern, so in Lettland, den Niederlanden (auf der Primarstufe), Österreich, der Slowakei, Ungarn und in den deutschen Ländern Berlin und Brandenburg (³⁴), wird der Religionsunterricht in den Räumlichkeiten der Schule von der Kirche, aber meist staatlich subventioniert veranstaltet. In diesem Falle weist die Einbeziehung in den übrigen Unterricht (Stundenplan, Benotung, Versetzungs- und Prüfungsrelevanz, Teilnahme der Religionslehrer an den Konferenzen) erhebliche Unterschiede auf (³⁵) (³⁶).

Anträge vorwiegend von Zeugen Johovas und Maroniten gestellt, da die kleine römisch-katholische (lateinische) Minderheit ohnehin meist eigene kirchliche Privatschulen besucht.

Konfessioneller Religionsunterricht in: Bosnien-Herzegowina mit Republik Sprska (daneben als überkonfessionelles Fach «Kultur der Religionen»); Bulgarien (Wahlfach, Kl. 2-4 orth. / islam., überkonfessionell mit orth. Akzent in Sekundarstufe, Wahlfach Ethik), Kroatien (kath. / islam., kein Alternativfach), Liechtenstein (kath.), Mazedonien (orth./islam., in Vorbereitung), Moldavien (orth., Wahlfach), Rumänien (u.a. orth. röm.-kath. gr.-kath., Pflichtfach in 1-8, Wahlfach in 9-12/13, Ablehnungsrecht), Russland (kirchl. Religionsunterricht [der Russ.-orth. Kirche u. anderer gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften] außerhalb der Schulstunden in schulischen u. kommunalen Räumen), Schweiz (nach Kantonalrecht als kirchlicher Unterricht in der Schule, z.T. integriert in den Stundenplan), Serbien (orth.), Ukraine (in Vorbereitung).

Nichtkonfessioneller Religionsunterricht a) auf christlicher Grundlage: Norwegen («Christentumskunde», Alternativfach «Weltanschauungskunde»), ISLAND, SCHWEIZ (z.B. Kanton Bern), b) als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung von Staat und großen Konfessionen in der Schweiz (z.B. Kanton Zürich).

<sup>(34)</sup> Vgl. betr. Brandenburg: Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen v. 1. 8. 2002 (GVBl. II, S. 481 = Archiv für kath. Kirchenrecht (AkKR) 171 [2002], S. 522-526).

<sup>(35)</sup> Die Grenzen sind fließend. So ist nach der Verfassungsrechtsprechung in Portugal ein Unterricht in *kath. Moral und Religion* als ordentliches Lehrfach, vermittelt durch staatliche, aber kirchlich vorgeschlagene Lehrkräfte unbedenklich, wird aber gleichwohl nicht als Religionsunterricht *durch* die Schule, sondern *in* der Schule angesehen; vgl. Canas, Vitalino, Staat und Kirche in Portugal, in: Robbers, Gerhard, Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, S. 281-302 (295 ff.).

<sup>(36)</sup> Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in anderen europäischen Ländern außerhalb der EU (Auswahl):

3. Entwicklungslinien insbesondere unter europarechtlichem Aspekt.

#### 3.1 Verfassungsschulrecht

a) Am 13. Juni 2003 billigte der «Konvents zur Zukunft der Europäischen Union» den Entwurf für eine europäische Verfassung, die am 18. Mai 2004 von den Staats- und Regierungschefs mit einer Reihe von Abänderungen beschlossen wurde und nunmehr den Mitgliedstaaten zur Annahme auf der Grundlage eines Verfassungsvertrages vorliegt (37). In ihren II. Teil ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (38) übernommen worden, die der Europäische Rat im Dezember 2000 in proklamierte hatte (39). In Art. II-14 Abs. 1 und 3 des Verfassungsentwurfs (VE-EU) erscheinen erstmals Recht auf Bildung, Privatschulfreiheit und Elternrecht ausdrücklich als primäres Gemeinschaftsrecht:

## «Recht auf Bildung

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung...

Türkei: Nichtkonfessionelles Pflichtfach («Religiöse Kultur und ethische Kenntnisse») auf der Grundlage des sunnitischen Islam; daneben wird in Ausblicken Kenntnis über andere Weltreligionen vermittelt.

Kein Religionsunterricht an öffentlichen Schulen: Albanien, Weißrußland.

Vgl. Schreiner, Peter, Comenius Institut Münster, Coordination Group for Religious Education in Europe, Expertentagung «Religion und Kultur» Zürich 16. 12. 2002, *Text online*; Tagungsbeitrag von CUCOS, CONSTANTIN, Religionslehre als Unterrichtsfach in den Ländern Osteuropas mit orthodoxer Mehrheit beim «Europäischen Forum für schulischen Religionsunterricht», Palermo 2004.

- (37) Abzurufen unter www.http://europa.eu.int. Aus der Fülle des Schrifttums vgl. Häberle, Peter, Die Herausforderungen des europäischen Juristen vor den Aufgaben unserer Verfassungs-Zukunft: 16 Entwürfe auf dem Prüfstand, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2003, S. 429-443.
- (38) ABI. EG Nr. C 364 v. 18.12.2000. Zur historischen Herleitung vgl. zuletzt RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA, Europäische Grundrechtstraditionen, in: Festschrift für Carl Gerold Fürst, hrsg. von HARTMUT ZAPP u. a., Frankfurt /M. 2003, S. 135-153.
- (39) Vgl. Art. I 14; Lutz-Bachmann, Matthias, Plädoyer für eine europäische Verfassung, in: StdZ 2000, S. 181-190 (S. 189 f. insbesondere im Blick auf die Kultur- und Hochschulpolitik in Europa); Cromme, Franz, Verfassungsvertrag der Europäischen Union, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2002, S. 593-600 (600); Scholz, Rupert, Wege zur Europäischen Verfassung, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 2002, S. 1-13.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln».

Im Rahmen des Rechts auf Bildung und im Anschluß an Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK wird somit das Recht der Eltern gewährleistet, die Erziehung und den Unterricht der Kinder entsprechend ihren eignen religiösen Überzeugungen sicherzustellen; die Gewährleistung gilt nach Maßgabe der mitgliedstaatlichen Gesetze, die ihre Ausübung regeln (40). Sobald die Mitgliedstaaten diese europäische Verfassung auch als Vertrag verabschiedet haben, sind Recht auf Bildung und Elternrecht vollgültiges europäisches Verfassungsrecht (41). Die religiönsrechtliche Komponente dieser beiden Verfassungsnormen berührt auch den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

Mit demselben verfassungsrechtlichen Rang sollen nunmehr gemäß Art. I-51 VE-EU (42) Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften berücksichtigt werden:

<sup>(40)</sup> Zum Recht auf Bildung (Textvergleich und Gewährleistungsbereich in Europa) vgl. Weber, Albrecht, Menschenrechte, München 2004, S. 693-719 Der Begriff Überzeugung ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) weit auszulegen; vgl. EGMR, Entscheidung vom 7.12.1976 (Kjeldsen), Ser. A/23, Erw.Nr. 16 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1977, S. 487. Zum Elternrecht auf Erteilung und Empfang von Religionsunterricht als Gegenstand der 3. KSZE-Folgekonferenz 1986/89 vgl. Ohlemacher, Jörg, Religiöse Bildung in Europa und europäische Bildungspolitik, in: Berliner Theol. Ztschr. 2000, S. 238-262 (242 f.).

<sup>(41)</sup> Zu europarechtlichen Perspektiven des Bildungsrechts jüngst Berggreen-Merkel, Ingeborg, Aufbau eines Europäischen Bildungssystems, in: RdJB 2001, S. 133-150; Caspar, Johannes, Die EU-Charta der Grundrechte und das Bildungsrecht, in: RdJB 2001, S. 165-180; FECHNER, Kultur (s. Anm. 4); Martinez López-Muniz, José Luis, Política de educación, de formación profesional y de juventud, in: Calonge Velásquez, A. (Coord.), Políticas Comunitarias, Valladolid 2002; S. 320-353.

<sup>(42)</sup> Vgl. WENINGER, MICHAEL, Einige wesentliche religionsrechtliche und kirchenpolitische Aspekte des EU-Verfassungsvertrages, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion (öarr) 50 (2003), S. 96-102 (100-102), der insbesondere die Bedeutung von Abs. 3 und die damit gegebene Institutionalisierung eines offiziellen Dialogs hervorhebt. Hinsichtlich des Ranges der Kirchen als Teil der Zivilgesellschaft

(1) « Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. (2) Sie achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen».

Diese Bestimmungen — mit Ausnahme des neu hinzugekommenen Abs. 3 — fanden sich bisher nur in einer vertragsrechtlich nicht verbindlichen Erklärung Nr. 11 zum Amsterdam-Vertrag von 1997 (43). Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geschieht durchweg unter Beteiligung der Kirchen, ist also Gegenstand dieses mitgliedstaatlichen Staatskirchenrechts.

Relevant für die Kirchen ist auch Art. II-10 VE-EU über Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 EMRK ausdrücklich das Recht einschließt, seine Religion gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, *Unterricht*, Bräuche und Riten zu bekennen. Elemente der Religionsfreiheit kommen schließlich in Art. II-21 (Verbot der

und damit Dialogpartner der EU vgl. auch Europäisch Regieren. Ein Weißbuch vom 25.7.2001 KOM (2001) 428; Auszug in: öarr 50 (2003), S. 107-111.

<sup>(43)</sup> Vgl. hierzu jüngst im Überblick Weber, Hermann, Geltungsbereiche des primären und sekundären Europarechts für die Kirchen, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 47 (2002), S. 221-247 (230 ff. m.w.H.). Aus der Fülle der deutschsprachigen Literatur zu europarechtlichen Bezügen des Staatskirchenrechts vgl. aus jüngerer Zeit: HEINTZEN, MARKUS, Die Kirchen im Recht der Europäischen Union, in: Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, hrsg. von JOSEF ISENSEE u.a., Berlin 1999, S. 29-47; Wall, HEINRICH DE, Europäisches Staatskirchenrecht, in: ZevKR 45 (2000), S. 157-172; KÄMPER, BURKHARD/SCHLAGHECK, MICHAEL (Hrsg.), Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung: zur Grundspannung des Verhältnisses von Gesellschaft, Staat und Kirche in Europa, Berlin 2002; LECHELER, HELMUT, Ansätze zu einem «Unions-Kirchen-Recht» in der Europäischen Union, in: Festschrift für Walter Leisner, hrsg. von JOSEF ISENSEE u.a., Berlin 1999, S. 39-51; Müller-Graff, Peter-Christian/Schneider, Heinrich (Hrsg.), Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union, Baden-Baden 2003, S. 15-23; SCHANDA, BALÁZS, Staat und Kirche in den Beitrittsländern der Europäischen Union, in: KuR 2003, S. 117-128; Schwarz, Karl, Religionsfreiheit und Religionsgemeinschaften in den rechtlichen Strukturen eines künftigen Europa, in: öarr 50 (2003), S. 43-55;

Diskriminierung u.a. aus religiösen Gründen) und Art. II-22 (Respektierung u.a. religiöser Verschiedenheit) zum Ausdruck.

Damit sind die drei Perspektiven erkennbar, die für eine Würdigung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen im Lichte des Europarechts wesentlich sind: Recht auf Bildung, Elternrecht und Staatskirchenrecht (Religionsrecht). Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen ist nicht anzunehmen, daß der Verfassungsentwurf in diesen Punkten noch geändert wird.

Nun ist daran zu erinnern, daß der Verfassungsentwurf für das Elternrecht (Art. II-14) und das Staatskirchenrecht (Art. I-51) auf das mitgliedstaatliche Recht verweist. Art. II-10 VE-EU gewährleistet nur das Recht zur Religionsausübung durch Erteilung von Religionsunterricht, ohne damit ausdrücklich das öffentliche Bildungswesen des Staates zu erwähnen. Welche Bedeutung hat dann überhaupt noch das Europarecht für die schulrechtliche Situation des Religionsunterrichts in den Mitgliedstaaten? Erst recht mag Anlaß zu dieser Frage sein, wenn man daran erinnert, daß nach Art. 149 Abs. 4 [ex 126] EG-V (44) die Unionskompetenz für das allgemeine Bildungswesen (45) (46), auf Fördermaßnahmen (unter ausdrücklichem Ausschluß jeglicher Harmonisierung von Rechts — und Verwaltungsvorschriften) und Empfehlungen beschränkt ist. Eingriffe durch Richtlinien etc. sind unzulässig. Lehrinhalte und Organisation des Bildungssystems bleiben also eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Es ist ein Anliegen dieses Aufsatzes deutlich zu machen, daß die europarechtlichen Implikationen des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen wesentlich weiter reichen, als es vielleicht

<sup>(44)</sup> Vgl. Czysz, Armin, Bildungspolitische Rahmenbedingungen in der Europäischen Union, in: Timmermann, Heiner (Hrsg.), Bildung in der Europäischen Union, Berlin 1995, S. 21-31 (25); Seidel, Gerd/Beck, Alexander, Rechtliche Aspekte Der Bildungspolitik der EG, in: Jura 1997, S. 393-400 (395 f.); de Wall, Staatskirchenrecht (s. Anm. 43), S. 161 f.

<sup>(45)</sup> Vgl. Ruhs, Christian, Zugang zur Bildung und Gleichbehandlung — der EuGH als Motor der Europäischen Bildungspolitik, in: Österreichische Juristenzeitung 2002, S. 281-293 (284-286); Hablitzel, Hans, Harmonisierungsverbot und Subsidiaritätsprinzip im europäischen Bildungsrecht, in: DÖV 2002, S. 407-414.

<sup>(46)</sup> Vgl. hierzu insgesamt *Czysz*, Rahmenbedingungen (s. Anm. 44), passim; Fürst, Andreas, Die bildungspolitischen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt / M. 1999. Weitere bildungsrechtlich relevante Vertragsnormen (Art. 47 Abs. 1 [ex 57, Anerkennung von Zeugnissen etc.], 150 [ex 127, berufliche Bildung], 151 [ex 128, Kultur] EG-V) können hier unberücksichtigt bleiben.

bei einer schlichten Auflistung von Normen den Anschein haben mag. Angesichts der raschen Fortentwicklung des Europarechts sind überdies rechtspolitische Tendenzen mindestens ebenso wichtig wie eine Exegese des bereits vorhandenen Normenbestandes.

b) Eine Gewährleistung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen auf Verfassungsebene kennen nur Belgien (47), Deutschland (48), Litauen (49), Malta (50) und Polen (51) (52). Alle anderen EU-Mitgliedstaaten sehen hierfür einfache schulgesetzliche Regelungen vor. Auch im Recht der Beitrittskandidaten ist die Entwicklung inzwischen weitgehend abgeschlossen. Eine über das einfache Landesrecht hinausgehende, im einzelnen freilich unterschiedliche Sicherung bieten die Konkordate des Heiligen Stuhls mit den deutschen Ländern (53), Italien (54), Lettland (55), Li-

<sup>(47)</sup> Art. 24 Verf. 1994

<sup>(48)</sup> Art. 7 Abs. 2 u. 3 GG 1949 (mit Vorbehalt in Art. 141 zu Gunsten einer anderweitigen Regelung am 1.1.1949; vgl. auch Anm. 18, 593. Entsprechende Bestimmungen aus dem Verfassungsrecht der deutschen Länder: Art. 18 Baden-Württemberg, Art. 136 Bayern, Art. 57 Hessen, Art. 14 Nordrhein-Westfalen, Art. 34 Rheinland-Pfalz, Art. 29 Saarland, Art. 15 Sachsen, Art. 27 Abs. 3 Sachsen-Anhalt, Art. 25 Thüringen.

<sup>(49)</sup> Art. 4 Verf. 1992.

<sup>(50)</sup> Sec.2 Abs. 3 Verf. 1964.

<sup>(51)</sup> Art. 53 Abs. 4 Verf. 1997.

<sup>(52)</sup> In Österreich (Art. 14a Abs. 3a StGG) ist von Religionsunterricht nur in Zusammenhang mit der Begründung von Bundeszuständigkeit die Rede.

<sup>(53)</sup> Dokumentiert bei LISTL, JOSEPH (Hrsg.), Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde, Berlin 1987. Zur weiteren Rechtsentwicklung insbesondere in den neuen deutschen Ländern seit 1989 vgl, VULPIUS, AXEL, Betrachtungen zu den evangelischen Kirchenverträgen in den neuen Ländern, in: Grabenwarter, Christoph/Lüdecke, Norbert (Hrsg.), Standpunkte im Kirchenu. Staatskirchenrecht: Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002, S. 216-234; Weber, Hermann, Neue Staatskirchenverträge mit der Katholischen Kirche in den neuen Bundesländern, in: Festschrift Martin Heckel, hrsg. v. KARL — HERMANN KÄSTNER u.a., Tübingen 1999, S. 463-. 493. Brandenburg: Konkordat vom 12.11.2003 (GVBl. 2004 I, 224), Art. 4 mit Schlußprotokoll. Im Konkordat mit Bremen vom 21. 11. 2003 (AAS 96[2004], S. 452) hat der Ap. Stuhl die sonst übliche Gewährleistung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen wegen einer Ausnahmelage im dortigen Verfassungsrecht nicht urgiert; s. auch Anm. 18.

<sup>(54)</sup> Konkordat vom 18.2.1984 AAS 77 (1985), S. 521, Art. 9. FERRARI (ALBERTO, Staat und Kirche in Italien, in: ROBBERS, Staat [s. Anm. 35], S. 185-209[188]) nennt noch eine Vereinbarung von 1985 über die katholische Religionslehre an öffentlichen Schulen, die jedoch nicht aufgefunden werden konnte.

<sup>(55)</sup> Vereinbarung vom 25. 10. 2002 AAS 95 (2003), S. 102, Art. 14-17.

tauen (56), Malta (57), Österreich (58), Polen (59), Portugal (60), Ungarn (61), der Slowakei (62) und Spanien (63) (64), sowie entsprechende Vereinbarungen evangelischer Kirchen (65). Art. 307 Abs. 2 (ex 234) EG-V verpflichtet die Mitgliedstaaten, Verträge, die sie mit einem Staat außerhalb der Union abgeschlossen haben, den Erfordernissen des Europarechts anzupassen. Für die Union ist der Heilige Stuhl als Nichtmitglied eine solcher «Drittstaat» (66). Wegen der erwähnte Kirchenklausel in Art. I-51 VE-EU haben die

- (62) Vereinbarung vom 24.11.2000 AAS 93 (2001), S. 136, Art. 13.
- (63) Insbesondere die Vereinbarung vom 3. 1. 1979 (AAS 72 [1980], S. 37), u.a. Art. II u. III.

<sup>(56)</sup> Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Bereichen der Erziehung und Kultur vom 5.5.2000 AAS 92 (2000), S. 783 = AkKR 169 (2000), S. 251, insbes. Art. 1-9.

<sup>(57)</sup> Vereinbarung über die katholischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen vom 25.3.1995 AAS 90 (1998), S.30.

<sup>(58)</sup> Insbesondere Schulvertrag vom 9. 7. 1962 / 8. 3. 1971; Näheres bei Leisching, Peter, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Republik Österreich, in: HdbKathKR, S. 1294-1308 (1307).

<sup>(59)</sup> Konkordat vom 25.3.1998 AAS 90 (1998), S. 310, Art. 12.

<sup>(60)</sup> Konkordat vom 1940 / 1975; Art. XXI über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen wird als nichtig angesehen. Als Rechtsgrundlage für kirchlich veranstalteten Moral- und Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gelten Art. 36 § 5, 67 § 2c Verfassung; vgl. Canas, Staat (s. Anm. 35), S. 295-297).

<sup>(61)</sup> Abkommen vom 9.2.1990 (nicht in AAS veröffentl.), vgl. zum Inhalt Erdő, Péter/Schanda, Balázs, Church and State in Hungary, in: EJChStR 6 (2000), S. 219-231 [223 f.]), das allerdings nur auf die einschlägige kirchliche und staatliche Gesetzgebung verweist. Vereinbarung vom 3. 4. 1998 AAS 90 (1998), S. 330, Art. 2 (Staatszuschuß für kirchl. Religionsunterricht).

<sup>(64)</sup> In den französischen Landesteilen Elsaß und Lothringen und im Großherzogtum Luxemburg ist nicht von einer konkordatsrechtlichen Grundlage des
Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen auszugehen, weil das Napoleonische
Konkordat von 1801 hierzu keine Regelung enthält; vgl. BASDEVANT-GAUDEMET,
BRIGITTE, Kirche und Staat in Frankreich, in: HdbKathKR, S. 1323-1342
(1341 f.); PAULY, ALEXIS, Staat und Kirche in Luxemburg, in: ROBBERS, Staat
(s. Anm. 35), S. 211-228 (219). Allerdings wurde in Luxemburg zwischen Regierung und Erzbischof am 31.10.1997 eine Vereinbarung u.a. über den katholischen Religionsunterricht auf der Primarstufe geschlossen; vgl. PAULI, ALEXIS,
Religions et Etat au Grand-Duché de Luxembourg en 1998, in: EJChStR 6
(1999), S. 145-147 (146 f.).

<sup>(65)</sup> In Deutschland (Quellen s. Anm. 53). Zu Slowenien s. oben Anm. 10.

<sup>(66)</sup> Vgl. OPPERMANN, THOMAS, Europarecht, 2. Aufl., München 1999, Rz.208; kritisch hierzu Heinig, Hans Michael, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Berlin 2003, S. 490-494.

konkordatsrechtlichen Bindungen eines Mitgliedstaates gegenüber dem Europarecht jedoch Vorrang. Es besteht daher kein Änderungsbedarf (67).

3.2 Elternrecht und Staatskirchenrecht als Grundlage des Religionsunterrichts.

Das Recht der Eltern, die Erziehung (education) und den Unterricht (teaching) ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen Überzeugungen sicherzustellen, wird gemäß Art. II-14 Abs. 3 VE-EU von der Union nach Maßgabe mitgliedstaatlicher Ausübungsregelungen (laws governing the exercise) respektiert. Das Elternrecht steht demnach nur hinsichtlich dieser Ausübungsregelungen zur Disposition des mitgliedstaatlichen Schulrechts: es darf also als Ganzes weder vom Gemeinschaftsrecht noch vom mitgliedstaatlichen Recht außer Kraft gesetzt werden. Dieser europarechtlichen Obliegenheit, das Elternrecht auf religiöse Erziehung der Kinder zu respektieren, korrespondiert eine Verpflichtung der Eltern nach kanonischem Recht, für die katholische Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (cc. 793, 798 CIC). Zwar leitet die Kirche das Angebot von Schulen und Religionsunterricht weiterhin aus einem originären Erziehungsrecht her, das ihr singulari ratione kraft ihres Heilsauftrags zusteht (c. 794 § 1 CIC), sie gibt damit aber zugleich den Eltern Gelegenheit, von ihrem erstrangigen Recht (ius primarium) zur Kindererziehung (c. 1136 CIC)Gebrauch zu machen.

Anders als beim Elternrecht erlaubt die Vielfalt der staatskirchenrechtlichen Systeme in den Mitgliedstaaten keine inhaltlich identische Gewährleistung auf europarechtlicher Ebene. Die Union muß sich darauf beschränken, diese Systeme zu respektieren (Art. I-51 Abs. 1 VE-EU). Diese Klausel bietet für das europarechtliche Elternrecht gleichwohl einen Flankenschutz. Soweit das Recht der Eltern auf Sicherstellung von religiöser Erziehung und Unterricht (Art. II-14 Abs. 3 VE-EU) im mitgliedstaatlichen Recht mit staatkirchenrechtlichen Regelungen zum Religionsunterricht an öffentli-

<sup>(67)</sup> Der Änderungsbedarf im Hinblick auf die sog. Staatsangehörigkeitsklauseln (z.B. Art. 13 § 1 Buchst. a] BayK; vgl. Schinkele, Brigitte, Die Kirchen als Arbeitgeber — Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Tendenzschutz, dem Gebot der Nichtdiskriminierung und der Anerkennung von Schul- und Berufsausbildungen, in: öarr 50 [2003], S. 56-77 [60]) spielt im Bereich des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen keine Rolle.

chen Schulen zusammentrifft, dürfen diese gemäß Art. I-51 Abs. 1 VE-EU durch Gemeinschaftsrecht nicht beeinträchtigt werden. Die seit langem zu beobachtende Konvergenz der staatskirchenrechtlichen Systeme in Europa (68) gibt schließlich zu der Erwartung Anlaß, daß auch die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Bezug auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen auf längere Sicht eine (momentan freilich kaum prognostizierbare) Angleichung erfährt.

#### 3.3 Recht auf Bildung und Religionsunterricht.

Das sowohl im Europarecht (Art. II-14 VE-EU) als auch namentlich im jüngeren Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten (69) kodifizierte Recht auf Bildung postuliert als Staatsziel die Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungswesen und die Bereitstellung eines schulischen Angebots, das jedenfalls den Mindestanforderungen an Bildung und Erziehung in dieser Gesellschaft entspricht (70). Schulbildung ist ein komplexer Prozeß, der sowohl die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten als auch die Bildung der Persönlichkeit umfaßt. Ohne Schaden für das Ganze können hieraus nicht einzelne Teile willkürlich eliminiert werden. Deshalb gehört eine *in das allgemeine Curriculum integrierte religiöse Bildung* des Schülers zu den Gegenständen seines Rechts auf

<sup>(68)</sup> Hierauf hat insbesondere der Trierer Staatskirchenrechtler *Gerhard Robbers* aufmerksam gemacht; vgl. u.a., Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa, in: ZevKR 42 (1997), S. 122-129 (127: «eine graduelle, vorsichtige Entstaatlichung von Staatskirchen einerseits und eine zunehmende Kooperationsbereitschaft von Trennungssystemen andererseits»). Infolgedessen können die «mittleren» Koordinationssysteme (z.B. Deutschland, Italien, Österreich) auch für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vereinheitlichende Impulse für Europa als Ganzes bieten.

<sup>(69)</sup> Vgl. Weber, Menschenrechte (s. Anm. 40), S. 694-708 (Textvergleich), 708-712 (Gewährleistungsbereich: Recht auf Schulbildung).

<sup>(70)</sup> Zum staatlichen Erziehungsauftrag vgl. Jach, Frank-Rüdiger/Jenkner, Siegfried (Hrsg.), 50 Jahre Grundgesetz und Schulverfassung, Berlin 2000 (mit Beiträgen von Siegfried Jenkner [Das Recht auf Bildung und die Freiheit der Erziehung in der deutschen Verfassungs- und Bildungsgeschichte, S. 1 ff.], Arnold Köpcke-Duttler [Zum Recht auf Bildung in interkulturellem Licht, S. 91 ff.] und Lutz Reuter [Das Recht auf Bildung in der deutschen Bildungsgeschichte seit 1945, S. 17 ff.]); Thiel, Markus, Der Erziehungsauftrag des Staates in der Schule, Berlin 2000, insbes. S. 86-131; Baldus, Manfred, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kirche und des Staates, in: Festschrift für Joseph Listl zum 75. Geburtstag, hrsg. von Wilhelm Rees, Berlin 2004, S. 573-592.

Bildung (Art. II-14 Abs. 1 VE-EU), sofern die für seine Gesamterziehung erstverantwortlichen Eltern (Art. II-14 Abs. 3 VE-EU) dies wünschen (71). Dem in Art. 14 Abs. 3 VE-EU normierten und aus der Religionsfreiheit (Art. II-10 VE-EU) erwachsenden Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen Überzeugungen sicherzustellen, ist nur dann genügt, wenn ein von den Eltern gewünschter konfessioneller Religionsunterricht organisatorisch mit dem übrigen Erziehungs- und Bildungsprogramm der Schule verknüpft ist. Erst recht bleibt ein allgemeiner Ethik- oder Lebenskundeunterricht hinter dem Recht auf Bildung derjenigen Schüler zurück, deren Eltern eine Sinnorientierung aus Glaubensinhalten und Wertvorstellungen ihrer Religionsgemeinschaft als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung betrachten.

Schon sein eigener Erziehungsauftrag, der ebenfalls im Verfassungsschulrecht der meisten EU-Mitgliedstaaten aufscheint (72), hindert mithin den Staat daran, den Religionsunterricht «aus der Schule heraus..., auf die Nachmittagsstunden oder das Wochenende» zu verdrängen (73). Die Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Neutralität erfolgt europaweit im wesentlichen dadurch, daß bei Zulassung von konfessionellem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen grundsätzlich keine Denomination als solche von

<sup>(71)</sup> Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte leitet aus dem Diskriminierungsverbot bisher nur eine Pflicht des Staates ab, bei der Gestaltung des Lehrplans die Grundrechte der Eltern (Art. 8-10 EMRK) möglichst schonend zu behandeln; vgl. EGMR, Entscheidung v. 7. 12. 1976 (Kjeldsen) Ser. A/23, ErwNr. 16 = NJW 1977, S. 487 betr. Sexualkundeunterricht in Dänemark), Weber, Menschenrechte (s. Anm. 40), S. 708 f. Dies dürfte jedenfalls für die religiöse Bildung nicht angemessen sein, weil diese zwar der Bestimmung durch die Eltern unterliegt, dann aber einen nicht eliminierbaren Teil des einheitlichen Bildungsvorgangs ausmacht. Zum Anspruch der Eltern auf Religionsunterricht nach deutschem Recht vgl. Hildebrandt, Uta, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, Tübingen 2000, insbes. S. 216 f.

<sup>(72)</sup> Vgl. z.B. Belgien: Art. 24 § 1 Abs. 3 u. 4; Dänemark: Art. 76; Deutschland Art. 7 GG; Finnland: § 13 Abs. 1 u. 2, 79-81; Frankreich: Präambel Verf. 1946; Griechenland: Art. 16 Abs. 2; Irland: Art. 42 Abs. 4; Italien: Art. 33 Abs. 2 u. 5, 34; Luxemburg: Art. 23 Abs. 1-3; Niederlande: Art. 23; Österreich: Art. 14 Abs. 6, 81a, 81b; Portugal: Art. 73 Abs. 2, 74, 75 Abs. 1, 77; Spanien: Art. 27 Abs. 4, 5 u. 8.

 $<sup>(^{73})</sup>$  Vgl. Robbers, Gerhard, Religion in der öffentlichen Schule, in: RdJB 2003, S. 11-22 (20).

Rechts wegen zurückgewiesen wird. Ferner werden den Konfessionen, für die öffentlicher Religionsunterricht besteht, weitgehende Einflußrechte auf die Auswahl und Beauftragung der Lehrkräfte, die Lehrprogramme und Lehrmittel eingeräumt. Der Staat zieht sich also aus diesem Kernbereich des Unterrichts bis hinter die durch die Neutralitätspflicht gezogene Grenze zurück.

Es ist auch Gemeingut des europäischen Schulrechts, daß es dem Neutralitätsgebot nicht entgegensteht, die « kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen» (74) als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Schulunterricht weiterzugeben. Daß das Christentum und die christlichen Kirchen an der Prägung der europäischen Kulturtradition maßgeblich beteiligt sind, steht außer Frage. Mit der Schule (75) ist der Religionsunterricht in diese kulturellen Grundlagen der Gesellschaft eingebettet.

#### 3.4 «Zweck» des Religionsunterrichts.

In der seit Jahren in Europa geführten Grundwerte-Debatte (76) ist man sich im wesentlichen darüber einig, daß aus der staatsfreien Bürgergesellschaft (77) ein menschenrechtlich orientierter Konsens als Basis des Verfassungsstaates (78) erwachsen muß.

<sup>(74)</sup> BVerfGE 93, 1 (22).

<sup>(75)</sup> Vgl. Brenner, Religionsfreiheit (s. Anm. 8), S. 394.

<sup>(76)</sup> Vgl. aus der jüngsten Literatur Bender, Peter, Die katholische Kirche und die Europäische Union — Beispiel EU-Grundrechte-Charta; in: MÜLLER-GRAFF/SCHNEIDER, Kirchen (s. Anm. 43), S. 103-114 (111 f.); BROß, SIEGFRIED, Grundrecht und Grundwerte in Europa, in: JZ 2003, S. 429-433; SPEER, BENEDIKT, Die Europäische Union als Wertegemeinschaft, in: DÖV 2001, S. 980-988.

<sup>(77)</sup> Zum Begriff vgl. Dahrendorf, Ralf, Die gefährdete Civil Society, in: MICHALSKI, KRZYSZTOF (Hrsg.), Europa und die Civil Society, Castelgandolfo-Gespräche 1989, Stuttgart 1991, S. 247-263 (262); Alemann, Ulrich v,/Heinze, Rolf G./Wehrhöfer, Ulrich (Hrsg.), Bürgergesellschaft und Gemeinwohl, Opladen 1999 (Zur Rolle des Staates dort insbes. der Beitrag von Fritz Behrens, Der aktivierende Staat, S. 48-59: Der Staat soll «die Kommunikation mit und zwischen den verantwortlichen Akteuren eröffnen und fördern» und sich «auf seine Moderatoren-, Förder- und Managementrolle selbstbeschränken» [53]); JACH, FRANK-RÜDIGER, Schulverfassung und Bürgergesellschaft in Europa, Berlin 1999, insbesondere S. 23-53; SPIEKER, MANFRED, Herrschaft und Subsidiarität: die Rolle der Zivilgesellschaft, in: Mückl, Wolfgang J. (Hrsg.), Subsidiarität, Paderborn 1999, S. 49-61 (54).

<sup>(78)</sup> Grundlegend BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., Recht, Staat, Freiheit — Studien zur

Umstritten ist aber schon, welche sozialethischen Postulate hieraus konkret abzuleiten sind und ob von einer (gar abendländischchristlichen) «Leitkultur» (79) gesprochen werden kann. Wer die Zukunft des Kontinents mit der Erwartung einer kulturellen Vielfalt verbindet, kann konsequenterweise nur ein «Rahmenethos» akzeptieren, das im Interesse der Integration in einer pluralistischen Gesellschaft möglichst weitgefaßt ist. Nun herrscht beim staatlichen Gesetzgeber meist ausdrücklich oder stillschweigend die Erwartung vor, daß die zivilreligiösen Standards der Bürgergesellschaft nicht nur im staatsbürgerlichen Unterricht (80), sondern auch im konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vermittelt werden (81). Zivilreligion, ein im Näheren strittiger Begriff (82), meint einen sozialen Verhaltenskodex, der aus dem Pluralismus der Religionen und Weltanschauungen, die in einer Gesellschaft real existieren, das Allgemeine und Wesentliche abzuleiten sucht. Solche gesellschaftlichen Grundwerte kommen u.a. in den gesetzgeberischen Aussagen über Erziehungs- und Bildungs-

Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt/M. 1991, S. 92-114 (112). Zusammenfassend jüngst TILLMANNS, REINER, Wehrhaftigkeit durch Werthaftigkeit — der ethische Grundkonsens als Existenzvoraussetzung des freiheitlichen Staates, in: THIEL, MARKUS (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie, Tübingen 2003, S. 25-55 (44 ff. betr. Werteerziehung in der Schule).

<sup>(79)</sup> Zur Diskussion in Deutschland vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Leitkultur als Wertekonsens, Aus Politik und Zeitgeschichte H. 1-2/2001.

<sup>(80)</sup> Vgl. Detjen, Joachim, Bürgerleitbilder in der Politischen Bildung, in: Politische Bildung 33 (2000), H. 4 (Bürgergesellschaft Zivilgesellschaft Dritter Sektor), S. 19-38

<sup>(81)</sup> Wie z.B. in der erweiternden Fachbezeichnung hervortritt, etwa in Portugal («Moralerziehung und katholische Religion», EMRC) und Spanien («Religions-unterricht und katholische Moral»).

<sup>(82)</sup> Hasso Hofmann (Recht, Politik und Religion, in: JZ 2003, S. 377-385 [383]) nennt — anknüpfend an Rousseau — Zivilreligion den «religiös überhöhten geistigen Kitt einer autonomen Bürgergesellschaft»; aaO auch weitere Hinweise zum Verständnis von Zivilreligion aus heutiger Sicht. Jüngst zu diesem Thema *Tübinger Theol. Quartalschrift* (TübTheolQ) 183 (2003), 2. Themenheft «Zivilreligion» mit Beiträgen von Richard Puza (Zivilreligion — Einführung und Zusammenfassung, S.89-96), Eilert Herms (Zivilreligion — Systematische Aspekte eines historischen Phänomens, S. 97-127), Jean Werckmeister («Religion civile» und katholisches Kirchenrecht, S. 128-134), Jean-Paul Durand (Zivilreligion zwischen Trennung und Vertrag unter Staaten und Religionsgemeinschaften am Beispiel Frankreichs, Ungarns und Deutschlands, S. 135-147), Rik Torfs (Zivilreligion in Belgien und den Niederlanden, S. 148-166) und Luciano Musselli (Zivilreligion in Italien, S. 167-176).

ziele des Schulwesens (83) zum Ausdruck. Deutsche Landesverfassungen nennen hier etwa «Achtung der Menschenwürde, Toleranz, Gerechtigkeit, freiheitlich-demokratische Gesinnung, Nächstenliebe, Friedensliebe und Völkerverständigung, Verantwortung für künftig Generationen, eigenständiges Denken, berufliche Tüchtigkeit, Arbeitswille, Selbstbeherrschung und Aufgeschlossenheit für alles Gute, Wahre und Schöne, Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen».

Die auf den ersten Blick problemlose Einbindung dieser bürgergesellschaftlichen Anliegen in den konfessionellen Religionsunterricht kann unter zwei Aspekten Schwierigkeiten bereiten. Zunächst ist der Transzendenzverlust verfassungsrechtlicher Erziehungs- und Bildungsziele zu nennen. Die «Ehrfurcht vor Gott», die der schulischen Erziehung in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland gemäß den in der Nachkriegszeit entstandenen Verfassungen vorgegeben ist, bleibt in den verfassungsrechtlichen Bildungszielen der nach 1989 hinzugetretenen ostdeutschen Länder (84) unerwähnt. Dieselbe Tendenz, die auf einen wachsenden Abstand von allgemeiner und religiöser Bildung hindeutet, kehrt auf europäischer Ebene im Streit um den Gottesbezug in der Präambel des Verfassungsvertrages (85) wieder.

Angesichts des aktuellen gesellschaftlichen Klimas, das die Realisierung sehr unterschiedlicher Lebensentwürfe begünstigt, sollte auch darauf geachtet werden, daß die zivilgesellschaftlichen Funktionen, die der Religionsunterricht wahrnimmt, seine konfessionelle Zielsetzung nicht überlagern. Dafür ein Beispiel: Die durch die Religionskriege im 17. Jahrhundert verursachte Existenzkrise der europäischen Nationen konnte dauerhaft nur durch die «Aus-

<sup>(83)</sup> Vgl. hierzu die Zusammenstellungen der Bildungs- und Erziehungsziele im deutschen Verfassungsrecht bei PIEROTH, BODO, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab im freiheitlichen Verfassungsstaat, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1994, S. 949-961 (.952 f.). Weitere Schrifttumsnachweise oben Anm. 70. Beispiele aus europäischen Verfassungen: *Griechenland* Art. 16 Abs. 2 Verf. 1975, *Spanien* Art. 27 Abs. 2 Verf. 1978/1992.

<sup>(84)</sup> Vgl. hierzu KÜHNE, JÖRG-DETLEF, Neue Länder — neue Erziehungsziele, in: RdJB 1994, S. 39 ff.(42).

<sup>(85)</sup> Zum Gottesbezug in der EU-Verfassung jüngst LUF, GERHARD u.a., Gott in der Verfassung?, in: öarr 2003, S. 353-376; NOLL, ALFRED J., Gott in die Verfassung?, Wien 2003.

klammerung der Wahrheitsfrage» (86) aus den verfassungsrechtlichen Fundamenten der Gesellschaft gelöst werden; weltanschauliche Neutralität des Staates, Toleranz und Parität der Konfessionen untereinander bilden bis heute wesentliche Maxime des Staatskirchenrechts. Deshalb liegt es nahe, die Erziehung zur Toleranz als ein Kernanliegen öffentlicher Schulbildung zu betrachten und in diesem Rahmen — wie vor einigen Jahren auf einer UN-Konsultation in Madrid hervortrat (87) — dem Staat zwar «teaching about religion», nicht aber «teaching religion» zu gestatten. Im Gegensatz zum Staat aber muß Religion die Wahrheitsfrage stellen, sie ist sogar ihr eigentlicher Legitimationsgrund (88). Ein Religionsunterricht, der aus Sorge um die Wahrung des Toleranzgebots sich mehr mit anderen Religionen und Weltanschauungen als mit dem eigenen Glauben befaßt, würde seine Zielsetzung verfehlen. Bei einer Gewichtsverlagerung auf allgemeine staatsbürgerliche Tugenden, weil diese noch am ehesten konsensfähig sind, ist der Schritt zu einem definitiven Verzicht auf die Konfessionalität des Religionsunterrichts — wie Beispiele protestantischer Kirchen in Hamburg (89) und der Schweiz (90) zeigen — nicht weit.

Wenn die Kirche mit ihrer Verkündigung ein «*immanentes Korrektiv*» gegenüber Staat und Gesellschaft bleiben will, darf sie einen von ihr mitgestalteten Religionsunterricht nicht darauf verkürzen, für jene staatsfreie, aber staatstragende Gemeinschaftsethik einzustehen, von der zuvor die Rede war (<sup>91</sup>). Schon deshalb ist ein

<sup>(86)</sup> LEHMANN, KARL, Kirche und Glaube in einer pluralistischen Gesellschaft, in: *Rat der Europäischen Bischofskonferenzen* (Hrsg.), Religion als Privatsache und als öffentliche Angelegenheit, Dokumente des IX. Symposiums der europäischen Bischöfe in Rom 1996, Köln 1997, S. 51-66 (54).

<sup>(87)</sup> Vgl. Biener, Hansjörg/Lähnemann, Johannes, Religionsfreiheit, Toleranz und schulische Erziehung — Eine UNO-Konferenz in Madrid (vom 23.-25.11.2001), in: RSG 2002 S. 61-75 (66). Dort (S. 77-80) auch Entwurf eines Statements für den Ländervertreter auf politischer Ebene von Minister Steffen Reiche (Brandenburg).

Abdruck des Abschlußdokuments in: Gewissen und Freiheit 2002 S.161-169.

<sup>(88)</sup> Vgl. Robbers, Religion (s. Anm. 73), S.20.

<sup>(89) «</sup>Religionsunterricht für alle»; vgl. zu diesem Modell Verhülsdonk, Andreas, Überkonfessionell oder interreligiös?, in: HK 2001, S. 414-418.

<sup>(90)</sup> Vgl. Bericht in EuForNews 2003/2: «La Chiesa evangelica del Ticino appoggia la proposta politica di un insegnamento religioso non confessionale, obbligatorio per tutti».

<sup>(91)</sup> Vgl. WOLLBOLD, ANDREAS, Religionsunterricht in der Bürgergesellschaft, in: Trierer Theologische Zeitschrift (TrTheolZ) 2000, S. 270-282 (276); Wuls-

Ethikunterricht etc. für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, unbedingt zu befürworten (92). Diese Alternative entlastet den konfessionellen Religionsunterricht und klärt sein besonderes Profil. Beide Formen sind den vom staatlichen Bildungsrecht vorgegebenen allgemeinen Bildungszielen einer öffentlichen Schule unterworfen. Damit ist zugleich gesagt, daß der Ethikunterricht nicht zur Förderung antireligiöser oder antikirchlicher Einstellungen mißbraucht werden darf (93).

## 3.5 Rechtsstellung der Kirche in Bezug auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

Als staatliche Veranstaltung ist konfessioneller Religionsunterricht an der öffentlichen Schule eine res mixta im Sinne des Staatskirchenrechts. Der durch Religionsfreiheit und staatliche Neutralitätspflicht bestimmte Mindeststandard des kirchlichen Einflusses ist im wesentlichen unstreitig: Die staatlichen Lehrkräfte bedürfen der kirchlichen Beauftragung (missio canonica). Wird diese widerufen, muß der Staat den Lehrer aus dem Religionsunterricht zurückziehen. Lehrpläne und Lehrbücher bedürfen des Einverständnisses der Kirche.

Das Erfordernis der *missio canonica* für Religionslehrer verstößt nicht gegen europarechtliche Diskriminierungsverbote (Art. 13 [ex 6a] EG-V, 6 Abs. 2 [ex F] EU-V, 14 EMRK, II-21 VE-EU) (94). Durch die Erteilung der *missio canonica* wird zwar kein

DORF, HELGE, Die Zivilgesellschaft als Ort kirchlicher Entfaltung, in: ZELINKA UDO (Hrsg.), Über-Gänge — Forum Zukunft, Paderborn 2000, S. 107 ff. (114 f.)

<sup>(92)</sup> Vgl. auch Siebler, Engelbert, Religions- und Ethikunterricht an der deutschen Schule, in: Seminarium 42 (2002), S. 521-545 (531 f.).;

<sup>(93)</sup> Lehrkräfte, die die staatliche Lehrbefähigung für Religionsunterricht haben, dürften in der Regel für die Erteilung von Ethikunterricht nicht heranzuziehen sein; zum Teil (so im belgischen Landesteil Flandern [vgl. GÖLLNER, Bildungs- und Lehraufgaben [s. Anm. 10], S. 167) sind sie ausdrücklich als Lehrer für Ethik ausgeschlossen. Wo das Programm religionskundliche Informationen einschließt, erscheint eine Beteiligung der Ausbildungsstätten für Religionslehrer, insbesondere der staatlichen oder kirchlichen Theologischen Fakultäten, geboten.

<sup>(94)</sup> Zur Grundsatzfrage vgl. Plötscher, Stefan, Der Begriff der Diskriminierung im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Berlin 2003. Zur privatrechtlichen Wirkung von Gemeinschaftsrecht vgl. Kadelbach, Stefan/Petersen, NIELS, Die gemeinschaftsrechtliche Haftung für Verletzungen von Grundfreiheiten aus Anlaß privaten Handelns, in: EuGRZ 2002, S. 213-220 (218); Langauer, Alina, Drittwirkung von Grundfreiheiten — Eine Besprechung der Rs C-281/98 (Angonese), in: Zeit-

kirchliches Dienstverhältnis, aber eine Loyalitätspflicht des Religionslehrers gegenüber der Kirche begründet. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG («zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf») (95) erlaubt eine solche Klausel, weil «Religion nach der Art dieser Tätigkeit(en)...eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt ». Nach der italienischen und spanischen Rechtspraxis hat die grundsätzliche Widerruflichkeit der missio canonica zur Folge, daß die Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht nicht auf Lebenszeit bzw. nur mit befristeten Verträgen angestellt werden (96). Hier ist zu erwägen, ob das europarechtliche Diskriminierungsverbot den nationalen Gesetzgeber verpflichtet, Religionslehrer mit allen anderen Lehrkräften dienst- oder arbeitsrechtlich gleichzubehandeln, solange die einmal erteilte missio canonica nicht widerrufen ist (97).

Einige Mitgliedstaaten, z.B. Belgien, Italien, Polen und Tschechien, gestatten auch Schülern, die nicht der jeweiligen Konfession angehören, den Zugang zum Religionsunterricht. Wenn der Religionsunterricht — wie ausgeführt — auch als kirchliche Verkündigung anzusehen ist, genießt die Kirche insoweit den Schutz korporativer Religionsfreiheit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 (ex F) EU-V, 9 EMRK, II-10 VE-EU (98). Sie entscheidet in diesem Rahmen darüber, wem sie ihre Verkündigungstätigkeit, d.h. auch den Religions-

schrift für Rechtsvergleichung 2002, S. 57-64. Über Personalauswahl unter religiösen Kriterien vgl. Heinig, Hans Michael, Die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der europäischen Rechtsordnung, in: Müller-Graff/Schneider, Kirchen (s. Anm. 43), S. 125-154 (131-135); Thüsing, Gregor, Religion und Kirche in einem neuen Anti-Diskriminierungsrecht, in: JZ 2004, S. 172-179.

<sup>(95)</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27.11.2000 (ABLEG L 303/16 v. 2.12.2000).

<sup>(96)</sup> Vgl. ROCA, MARIA J., Problemas actuales de la Enseñanza de la Religión en las escuelas públicas españolas, in: Festschrift für Joseph Listl zum 75. Geburtstag (s. Anm. 2), S. 761-781 ((773).

 $<sup>^{(97)}</sup>$  Zu Auswirkungen des europarechtlichen Diskriminierungsverbots auf die Bildung (Zugang, Inhalt, Abschlüsse) vgl. den gleichnamigen Beitrag von FECHNER, FRANK, in: RdJB 2002, S. 339-348.

<sup>(98)</sup> Zur korporativen Religionsfreiheit im Europarecht vgl. CAMPENHAU-SEN, AXEL FRH. v., Staatskirchenrecht, 3. Aufl., München 1996, S. 411 f.; Weber, Geltungsbereich (s. Anm. 43), passim.

unterricht widmet. Öffnet sie ihren konfessionellen Religionsunterricht auch für Angehörige anderer Bekenntnisse, dann gebietet es das in allen EU-Staaten geltende verfassungsrechtliche Prinzip weltanschaulicher Toleranz, daß die in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften hierüber eine Verständigung herbeiführen (99) (100).

Tritt die Kirche als Veranstalter des Religionsunterrichts im Bereich der öffentlichen Schule auf, bleibt die Beteiligung des Staates auf die technisch-organisatorische Seite beschränkt. Im Prinzip bestimmt dann der kirchliche Träger den Inhalt des Unterrichts, die Hilfsmittel und die Vorbildung, Auswahl und Beaufsichtigung der Lehrkräfte (101). Das deutsche Bundesverfassungsgericht (102) hat kürzlich geäußert, daß « der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel...für den Gesetzgeber Anlaß zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein kann». Einer islamischen Organisation, die im deutschen Bundesland Berlin Religionsunterricht in der öffentlichen Schule veranstaltet, hat die Rechtsprechung bereits zugestanden, «daß die Religionslehrer aus ihrer religiösen Überzeugung heraus punktuell von der Verfassungs - und Rechtslage abweichende Standpunkte vertreten dürfen», solange nicht «ein Gegenunterricht zum staatlichen Unterricht in der Schule stattfindet» (103). Dieser Entscheidung wird man den Vorwurf der Leichtfertigkeit schwerlich ersparen können, weil sie den gesellschaftlichen Grundkonsens, den die Schule fördern müßte, neutralisiert.

<sup>(99)</sup> Dies ist nicht geschehen im deutschen Bundesland Hamburg in bezug auf den dort im Rahmen des evangelischen Religionsunterrichts angebotenen «Religionsunterrichts für alle »; s. Anm. 89.

<sup>(100)</sup> Äußerst problematisch erscheint ein ökumenischer Religionsunterricht, der das gemeinsame Glaubensgut im schulischen Kontext, das konfessionelle Eigengut aber außerschulisch anbietet. Vgl. als Beispiel aus der Schweiz (Sprengel Meggen-Adligenswil-Udligenswil der Kirchgemeinde Luzern) EuForNews 2003/3. Dem Risiko der Marginalisierung des (im Selbstverständnis der jeweiligen Kirche doch wohl heilsnotwendigen) Eigenguts dürfte rechtlich kaum zu begegnen sein.

<sup>(101)</sup> Vgl. als typisches Beispiel Ungarn bei: ROBBERS, GERHARD (Hrsg.), Church Autonomy, Frankfurt /M. 2001, S. 546.

 $<sup>(^{102})</sup>$  Urteil vom 24.9.2003 — 2 BvR 1436/02 — NJW 2003, 3111 (muslimische Lehrerin mit Kopftuch).

<sup>(103)</sup> Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin DVBl. 1999, S. 554 = Entscheidungen in Kirchensachen (KirchE) 36, 472 (480), bestätigt durch Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 110, 326.

Auch bei weitgehender Integration in das Programm der öffentlichen Schule ist der von einer Religionsgemeinschaft veranstaltete Unterricht dem Risiko von Rechtsnachteilen ausgesetzt. Unter anderem muß damit gerechnet werden, daß der Staat die Ausbildung der Religionslehrer an staatlichen Universitäten vernachlässigt und die kirchlich gestellten Lehrkräfte nicht dasselbe fachliche Niveau und denselben dienst- oder arbeitsrechtlichen Status haben wie ihre Kollegen aus anderen Fächern. In der ohnehin komplizierten Unterrichtsplanung der Einzelschule droht einem nicht staatlich getragenen Religionsunterricht die Marginalisierung als Randfach, dessen Benotung, wenn überhaupt, von geringerem Gewicht ist. Sollte eine solche Form des Religionsunterrichts rechtspolitisch unumgänglich sein, ist jedenfalls eine sorgfältige vertragskirchenrechtliche Absicherung geboten.

3.6 Religionsunterricht für Minderheiten, insbesondere islamischer Religionsunterricht (104).

In den meisten Ländern sind konfessionelle Minderheiten beim Religionsunterricht an öffentlichen Schulen berücksichtigt. Sieht das Schulrecht konfessionellen Religionsunterricht vor, dann folgt auch europarechtlich aus dem Neutralitätsprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung ein Anspruch auf Zulassung von Minderheiten, sofern eine für einen geordneten Schulbetrieb ausreichende Anzahl von Schülern dies wünscht (105). Bietet der Staat nur überkonfessionellen Religions- oder Lebenskundeunterricht an,

<sup>(104)</sup> Jüngste deutschsprachige Stellungnahmen zum islamischen Religionsunterricht: Langenfeld, Christine, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, Tübingen 2001, S. 180-207, 483-526; Marschke, Britta, Islamischer Religionsunterricht in Deutschland und in den europäischen Nachbarländern, in: Migration und soziale Arbeit, 2001, H. 3/4, S. 78-82; Schreiner, Peter/Wulff, Karen, Islamischer Religionsunterricht, Münster 2001; HÄUßler, Ulf., Islamischer Religionsunterricht in Berlin, in: NVwZ 2002, S. 954-955.; Emenet, Axel, Verfassungsrechtliche Probleme des islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, Frankfurt /M. 2003; Heimann, Hans Markus, Alternative Organisationsformen islamischen Religionsunterrichts, in: DÖV 2003, 238-246; Stock, Martin, Islamunterricht: Religionskunde, Bekenntnisunterricht oder was sonst, Münster 2003; Heckel, Martin, Unterricht in Islam an deutschen Schulen — seine Gründe, Formen, Voraussetzungen und Grenzen, in: RdJB 2004, S. 39-62.

<sup>(105)</sup> Über eine Bevorzugung des katholischen Religionsunterrichts gegenüber demjenigen anderer Konfessionen in Spanien vgl. MOSQUERA MONELOS, SUSANA, Some recent problems concerning religious education in Spain, in: EJChStR 8 (2001), S. 125-131.

können Angehörige von Minderheiten bisweilen Befreiung begehren, wenn sie am (meist außerschulischen) Religionsunterricht der eigenen Konfession teilnehmen.

Formen islamischer Unterweisung (106) finden sich bisher in Belgien, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Spanien und Österreich. Abgesehen von Griechenland, wo eine angestammte muslimische Bevölkerungsminderheit in West-Thrazien aufgrund des Friedensvertrages von Lausanne (1923) einen Anspruch auf eigene Schulbildung hat, ist der Bedarf an diesem Typus des öffentlichen Religionsunterrichts durch Zuwanderung aus islamischen Ländern entstanden. Muslimische Religionslehre wird in Moscheengemeinden vielfach durch sog. Koranschulen vermittelt, die weder schulrechtlich noch pädagogisch den Mindestanforderungen der staatlichen Schulbehörden in den EU-Mitgliedsländern genügen. Die Länder erwarten von einer staatlich veranstalteten islamischen Unterweisung einen wesentlichen Beitrag zur Integration der muslimischen Zuwanderer, weil so u.a. Konflikte zwischen dem Grundrechtsverständnis westlicher Demokratien und den Aussagen des Koran (etwa zur Religionsfreiheit, Weltlichkeit des Staates und Gleichbehandlung der Geschlechter) abgebaut werden können. Als schwierig erweist sich eine verfassungskonforme Festlegung des Unterrichtsprogramms, weil der Staat wegen der ihm obliegenden Neutralitätspflicht inhaltliche Aussagen über ein religiöses Bekenntnis nur im Zusammenwirken mit der Religionsgemeinschaft machen kann, falls mehr als schlichte Religionskunde vermittelt werden soll. Dies aber scheitert häufig daran, daß der Islam oberhalb der Moscheengemeinden nur über eine dürftige eigenrechtliche Binnenstruktur verfügt und Anleihen beim weltlichen Verbandsrecht (z.B. als Verein) nicht die erforderliche Mediatisierung erzeugen. In Deutschland ist man überwiegend der Auffassung, daß die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts nicht kurzfristig erreichbar ist, zumal auch die erforderliche Infrastruktur, etwa Ausbildungseinrichtungen für Lehrer, fehlt. Es werden Übergangslösungen favorisiert, die sich auf die religionskundliche

<sup>(106)</sup> Vgl. hierzu auch MARSCHKE (s. Anm. 104) und die Berichte in EuFor-News (Roma) 2003/2, S.2 — 10. Für Österreich: Potz, Richard, Islamischer Religionsunterricht in Österreich, in: Festschrift f. Christoph Link, hrsg. v. Heinrich de Wall u. Michael Germann, Tübingen 2003, S. 345-369.

Seite des Unterrichts beschränken. Praktisch realisiert wurde bisher nur islamische Unterweisung im Rahmen des freiwilligen muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts. Wie die Beispiele Belgien und Österreich zeigen, ist mit der Konstituierung des Islam als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Haupthindernis, das sich dem muslimischen Religionsunterricht entgegenstellt, überwunden. In Großbritannien scheint die weitgehende Kommunalisierung des Schulwesens praktische Lösungen zu begünstigen, weil hier Absprachen mit der Moscheengemeinde am Ort möglich sind. Möglicherweise könnte die Weiterentwicklung eines europäischen Verbandsrechts (107) Fortschritte auch in diesem Bereich bieten.

#### Schulischer Religionsunterricht und Öffnung der Schule für ihr örtliches Umfeld.

Das Verhältnis des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen zur Katechese in der Pfarrei ist bekanntlich mit Schwierigkeiten belastet, denen bisher auch mit kirchlichen Leitlinien (108) nicht nachhaltig begegnet werden konnten. Da der kirchliche Verkündigungsauftrag des konfessionellen Religionsunterrichts — ungeachtet der Lehrplaninhalte im übrigen — vom weltlichen Schulrecht berücksichtigt wird, ist die Nähe zur Glaubenspraxis geradezu geboten, um dem Ziel des Unterrichts in vollem Umfange zu genügen. Dabei verdient die schwierige Lage des Religionslehrers, seine doppelte Loyalitätspflicht als Staatsdiener und als «Zeuge des Glaubens in der Schule» (109) besondere Aufmerksamkeit. Eine enge, rechtlich geordnete Zusammenarbeit mit den Pfarreien im Einzugsgebiet der öffentlichen Schule, etwa durch gemeinsame Projekte und Veranstaltungen wie Gottesdienste, religiöse Freizeiten, Exerzitien und Wallfahrten und den Austausch der katecheti-

<sup>(107)</sup> Zu den Bedenken, die für den Bereich der Caritas und Diakonie gegen das Modell des «Europäischen Vereins» vorgebracht worden sind, vgl. DE WALL, Staatskirchenrecht (s. Anm. 43), S. 163 m.w.N.

<sup>(108)</sup> Vgl. SC InstCath, Erklärung «Der katholische Lehrer — Zeuge des Glaubens in der Schule» vom 15.10.1982, abgedruckt in: Handbuch Kath. Schule, Bd. 1 Dokumente, hrsg. von Ranner Ilgner, Köln 1994, S. 93-120, insbes. Nr. 56-59, 73-75; Deutsche Bischofskonferenz — Kommission für Erziehung und Schule, Dokument «Zum Berufsbild und Selbstverständnis des Religionslehrers» vom 22.6.1983 (Reihe «Die Deutschen Bischöfe», hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, H. 3), insbesondere Nr. 8-18.

<sup>(109)</sup> S. Anm. 108.

schen und schulischen Lehrkräfte (110) entspricht aber auch einem bürgergesellschaftlichen Anliegen. In der Bürgergesellschaft findet die Idee der teilautonomen Schule und ihrer Öffnung für das lokale Umfeld lebhaften Widerhall, weil sie die herkömmliche Abgrenzung der «Lernorte Schule und Gemeinde» zu überwinden sucht (111). Dazu kann der Religionsunterricht einen spezifischen Beitrag leisten, indem er die Bindung der Schüler an das Gemeindeleben, an pfarrliche Katechese und sakrales Geschehen in das Schulprogramm integriert.

#### 4. Fazit und Ausblick

Vorherrschende Form im staatlichen Schulrecht — auch der Beitrittsländer — ist der konfessionelle Religionsunterricht, der sich durchweg einer hohen Akzeptanz erfreut. Die Teilnahme steht in allen Ländern der Europäischen Union unter dem Vorbehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Schülern und Lehrern. Die Tendenz, einen angemessenen kirchlichen Einfluß auf den staatlich veranstalteten Religionsunterricht auch vertragskirchenrechtlich abzusichern, ist ungebrochen.

Die Legitimation des Religionsunterrichts aus dem Elternrecht ist auch bürgergesellschaftlich zu erklären, nämlich als Wahrnehmung eines individuellen Freiheitsrechts bei der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Das Verständnis der Kirche als staatsfreie, vom Subsidiaritätsprinzip begünstigte Assoziation verdeutlicht ihre Rolle bei der inhaltlichen Konzeption des Bildungsangebots. Im Rahmen seiner kulturstaatlichen Förderungspflicht (112) ist der Staat auf ein Zusammenwirken mit den am Religionsunterricht in der öffentlichen Schule interessierten Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen. Die Öffnung der teilautonomen Schule für ihr gesellschaftliches Umfeld bietet für das Verhältnis von Religionsunterricht und pfarrlicher Katechese möglicherweise neue, auch bürgergesellschaftlich eigentümliche Impulse. Die Einrichtung eines Alternativ- oder Ersatzfaches stabilisiert nicht nur den Zuzug zum

<sup>(110)</sup> Vgl. Wollbold, Religionsunterricht (s. Anm. 91), S. 282.

<sup>(111)</sup> Vgl. Wollbold, Religionsunterricht (s. Anm. 91), S. 278.

<sup>(112) «</sup>für die Schule, in der die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft vornehmlich tradiert und erneuert werden», vgl. BVerfGE 93, 1 (22).

konfessionellen Religionsunterricht (113), sondern befreit ihn auch von der Vorherrschaft zivilreligiöser Themen. Damit wird das zuvor beschriebene Profil des Religionsunterrichts deutlicher erkennbar, ohne die Notwendigkeit einer Beschäftigung mit der kirchlichen Staats- und Gesellschaftslehre zu vernachlässigen. Das Programm der zwölf Europäischen Schulen (114), die als offizielle Bildungseinrichtungen der Europäischen Union von den Regierungen der Mitgliedsstaaten beaufsichtigt werden, könnte insoweit richtungweisend sein. Nach einer amtlichen Beschreibung (115) geschehen « Unterricht und Erziehung ...unter voller Wahrung der Gewissensüberzeugung des einzelnen. Der Unterricht in Religion oder Ethik ist fester Bestandteil der Lehr- und Stundenpläne» (116). Wird diese Grundlinie bei der Weiterentwicklung der vielfältigen Bildungssysteme in Europa beachtet, ist auch die Zukunft des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gesichert (117).

<sup>(113)</sup> Vgl. SAUER, Religionsunterricht (s. Anm. 8), S. 149.

<sup>(114)</sup> In Alicante /SP, Bergen /NL, Brüssel /B (3 Schulen), Culham /GB, Frankfurt a. M. /D, Karlsruhe /D, Kirchberg-Luxemburg /L, München/D, Mol /B, Varese /I.

 $<sup>(^{115})</sup>$  Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Die Europäischen Schulen.

<sup>(116)</sup> An den auf Privatschulbasis tätigen sog. Internationalen Schulen in Deutschland wird, soweit dies feststellbar war, kein Religionsunterricht, z, T. aber Ethikunterricht angeboten. Begründet wird dies meist mit der Vielfalt von Religionen und Weltanschauungen in der (aus allen Weltteilen kommenden) Schülerschaft.

<sup>(117)</sup> Zu den Perspektiven des Religionsunterrichts vgl. EuForNews 2003/3: «L'enseignement religieux est-il en hausse? La question est posée par Perspectives, la revue trimestrielle de l'UNESCO consacrée à l'éducation. Sa réponse se base sur une ètude sur le temps prévu pour l'enseignement de la religion, à partir des horaires de cours de 140 pays. Y entre également une analyse de l'évolution de l'enseignement religieux au cours du siècle dernier dans 4 pays, la France, Israël, le Pakistan et la Fédération de Russie. Première constatation: dans la moitié de ces pays, 73 pour être exact, l'enseignement religieux est une matière obligatoire au moins une fois au cours des neuf premières années de scolarité. Dans 54 de ces pays, le temps moyen qui y est consacré pendant les six premières années de scolarité est de 388,4 heures, soit 8,1% de la durée totale de l'enseignement. Par rapport à une étude publiée il y a dix ans sur le même sujet, on constate une augmentation visible de la proportion du temps consacré à l'étude de la religion. Le BIE (Bureau international de l'éducation, basé à Genève, Suisse) qui a réalisé l'analyse préliminaire, note en particulier l'importance accrue de l'instruction religieuse pendant les six premières années de scolarité dans deux pays: l'Arabie saoudite avec 31% soit 1458 heures, et le Yémen avec 28,2% (1104 heures), soit en moyenne trois fois plus que dans n'importe quel autre pays (cf. Le mois de l'UNESCO, n. 49, avril 2003)».